

Erste Artikelsatzung
zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)
vom 02.07.2001

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NRW. S. 245) - SGV. NRW. 2023 - , der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) - SGV. NRW. 610 - , des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) - SGV. NRW. 232 - , der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) - SGV. NRW. 91 - und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Monschau vom 18.12.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 67,20 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 79,80 Euro |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 91,80 Euro |
| d) ein sog. Kampfhund gehalten wird | 540,00 Euro |
| e) zwei sog. Kampfhunde gehalten werden, je Hund | 638,40 Euro |
| f) drei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden, je Hund | 736,80 Euro |

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel 3
Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Monschau vom 27.07.1988 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138 Euro und für sonstige Apparate 30 Euro je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45 Euro und für sonstige Apparate 22,80 Euro je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

Artikel 4 Änderung der Kanalanschlussbeitragsatzung

Die Satzung der Stadt Monschau über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (Kanalanschlussbeiträge) vom 12.11.1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.6.2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Anschlussbeitrag bei einer Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) beträgt 5,27 Euro je Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 3 Abs. 2 und 3).

Artikel 5 Änderung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 26.06.2000 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 6 Änderung der Benutzungssatzung für kommunale Sportstätten

Die Satzung für die Benutzung kommunaler Sportstätten und sonstiger Räumlichkeiten im Stadtgebiet Monschau vom 11.12.1992, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.12.1999, wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziff. 1.2 erhält folgende Fassung:

Für sonstige Vereine und Vereinigungen werden je Stunde, höchstens jedoch für einen Tag als Benutzungsgebühr erhoben.	5 Euro, 25 Euro
--	--------------------

§ 3 Ziff. 2.2 erhält folgende Fassung

Von sonstigen Vereinen oder Vereinigungen werden Benutzungsgebühren für einmalige Benutzung zzgl. Reinigungskosten erhoben.	12,50 Euro 5,00 Euro
---	-------------------------

§ 3 Ziff. 3.2 erhält folgende Fassung:

Neben der Abgeltung gemäß Ziff. 3.1 werden folgende Benutzungsgebühren erhoben

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | für die Übungsstunden in den Turnhallen der Grundschulen je Verein | 37,50 Euro/jährl. |
| b) | für Übungsstunden in der Gymnastikhalle Imgenbroich je Verein | 20,00 Euro/jährl. |
| c) | für Übungsstunden in den Turnhallen der weiterführenden Schulen (Hauptschule, Gymnasium und Realschule) je Verein | 12,50 Euro/jährl. |

§ 3 Ziff. 3.3 erhält folgende Fassung:

Bei allen Sonderveranstaltungen (Turnier- und Pokalwettbewerben) werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | 2-fach Turnhalle an der Gemeinschaftshauptschule | |
| | Senioren / Jugend -für städt. Vereine- | keine |
| | sonstige Gruppierungen und Vereine | 150 Euro/Tag |
| b) | sonstige Turnhallen und Räumlichkeiten (Klassenräume) für sonstige Nutzer | 5 Euro/Std. |
| c) | Bei erforderlichem Einsatz des Hausmeisters im Einzelfall wird neben den Gebühren gemäß a) und b) eine Zusatzgebühr in Höhe von <u>10 Euro</u> je Einsatz erhoben. | |

§ 3 Ziff. 3.5 erhält folgende Fassung:

Vor den Sonderveranstaltungen ist eine Kautions (Reinigung) in Höhe von 50 Euro zu stellen, die bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung einbehalten oder mit der Benutzungsgebühr gem. 3.3 a) - c) verrechnet wird.

Artikel 7 **Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten**

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Monschau (Parkgebührenordnung) vom 12.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.06.1998, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von

Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer wie folgt festgesetzt:

2. Für das Parken auf den Plätzen/Parkbereichen

2.1 Aukloster, Burgau, Laufenstraße bis zum Ende des Parkstreifens in Richtung Flora, der "Alte Schulhof" an der Pegelbrücke Rosenthal und die Parkstreifen im Rosenthal zwischen dem Haus Nr. 2 und der Zufahrt zum ehem. RWE, St. Vither Straße (ab Parkplatz Burgau bis zur "Kalterherberger Kehre"), Schleidener Straße, Parkhaus Seidenfabrik, Parkplatz an der Schwimmhalle

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde 0,75 Euro

Tageskarte (Tageshöchstgebühr) 2,50 Euro

Für Schwimmhallenbenutzer besteht bei gelöster Eintrittskarte für den Parkplatz an der Schwimmhalle keine Parkgebührenpflicht.

2.1.1 im Parkhaus Laufenstraße

von 19.00 - 9.00 Uhr (Nachtarif) pauschal 1,00 Euro

2.2 Biesweg

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde 0,75 Euro

Tageskarte (Tageshöchstgebühr) 2,50 Euro

Nachtgebühr (nur für Wohnmobile) 2,50 Euro

(von 19.00 - 10.00 Uhr)

2.3 Stadtstraße (Platz zwischen Haus Nr. 33 und Haus Nr. 35 sowie Platz zwischen Haus Nr. 16 und Haus Nr. 18), Rurbrücke, Laufenstraße (vor Häuser Nr. 2 - 4)

von 9.00 - 19.00 Uhr je 45 Minuten Parkzeit 0,75 Euro

und für 90 Minuten Parkzeit 1,50 Euro

bei einer Höchstparkdauer von 90 Minuten.

§ 2 Ziff. 1 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Auf Antrag kann von der Stadt Monschau eine Vignette erworben werden, die den Benutzer von PKW's von der Bedienung der Parkscheinautomaten gem. § 1 Abs. 2.1 (Tagtarif), 2.1.1 (Nachtarif Parkhaus) und 2.2 (Tagtarif) entbindet.

Als pauschale Jahresabgeltung der Parkbenutzungsgebühren ist dafür eine Jahresgebühr von 50 Euro zu zahlen.

Zur Nutzung der überdachten Stellplätze auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen (Parkhaus Laufenstraße, Parkdeck Aukloster und den künftigen Parkdecks Burgau) ist eine besondere Vignette notwendig. Die Vignettengebühr beträgt dafür jährlich 100 Euro.

§ 2 Ziff. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beherbergungsbetriebe können für Übernachtungsgäste mit einem Mindestaufenthalt von 3 Übernachtungen (4 Tage) die Ausgabe von Parkkarten beantragen,

§ 6 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je angefangener Tag ein Betrag von 25 Euro berechnet.

Der Kostentarif zur Feuerschutzsatzung wird wie folgt geändert:

Kostentarif zur Feuerschutzsatzung

Fahrzeug mit einer FP 8/8	40 Euro je Std.
Fahrzeug mit einer FP 16/8	55 Euro je Std.
Drehleiter	100 Euro je Std.
Einsatzleitwagen/ Mannschaftstransporter	17,50 Euro je Std.
Gefahrgutfahrzeug	25 Euro je Std.
Tragkraftspritze	22,50 Euro je Std.
Schmutzwasserpumpe	10 Euro je Std.
Stromerzeuger	15 Euro je Std.
Motorsäge	10 Euro je Std.
Atemschutzgeräte	20 Euro je Std.
Wiederbelebungsgerät	10 Euro je Std.
tragbare Leitern	2,50 Euro je Std.
Flaschenzug/Greifzug	5 Euro je Std.
Winden/Hebezeug	2,50 Euro je Std.
Leinen	2,50 Euro je Std.
Scheinwerfer und Stative	5 Euro je Std.
hydraulisches Rettungsgerät	20 Euro je Std.

Die im Einzelfall zu berechnenden Gebühren dürfen den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Für die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit die Geräte und Fahrzeuge nicht benutzt werden, werden pauschal 10 Euro je Fahrzeug und angefangene Stunde erhoben.

Die Entschädigungsordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anlässlich von Einsätzen erhält zu Ziff. 2 und 3 folgende Fassung:

2. Gehen Hilfeleistungen über den Aufgabenbereich des FSHG hinaus und kann auf den Verursacher zurückgegriffen werden, zahlt die Stadt eine Entschädigung von 7,50 Euro je Einsatzstunde, soweit bei entstehendem Verdienstausfall hierfür eine Entschädigung nach dem FSHG nicht gezahlt wird. In den Fällen des § 5 Abs. 7 der Satzung wird auf die Entschädigung nach Satz 1 ein Zuschlag von 50% gezahlt.
3. Ist bei Einsätzen ein Zurückgreifen auf den Verursacher ausgeschlossen, wird bei einer Dauer von mehr als 4 Stunden eine Entschädigung von 2,50 Euro je Stunde durch die Stadt gezahlt. Sonstige Leistungen erfolgen nicht.

Artikel 10 Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Satzung der Stadt Monschau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.06.1988 -Sondernutzungssatzung -, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.06.1998, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.

Die Anlage zur 1. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Monschau wird wie folgt geändert:

	je qm und Monat im Tarifbereich A = Altstadt	je qm und Monat im Tarifbereich B = übrige Stadtteile
Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Autorufsäulen, Plakatwände	7,50 Euro	4,50 Euro
Masten für Freileitungen, Fahnen u.a.	5,50 Euro	3,50 Euro
Fahrradständer	4,00 Euro	2,00 Euro
Erlaubnispflichtige Automaten, Auslage- und Schaukästen, Vitrinen, stumme Verkäufer an der Stätte der Leistung	7,50 Euro	5,50 Euro
Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken (Straßencafé)	5,50 Euro	3,50 Euro
Werbeanlagen (z.B. Speisekarten, Preistafeln), Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen	5,00 Euro	3,00 Euro
Verkaufswagen im Reisegewerbe	9,50 Euro	6,00 Euro
Imbißbuden, Trinkhallen, Kioske	10,00 Euro	6,00 Euro
Privatwirtschaftliche Werbe- u. Verkaufsstände	10,00 Euro	6,00 Euro
Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	2,50 Euro	1,50 Euro
Lotterieveranstaltungen	4,00 Euro	2,00 Euro
Blumenstände (Verkauf)	9,50 Euro	6,00 Euro
Ausstellung vor Ladenlokalen	12,00 Euro	7,50 Euro
Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen etc.	2,50 Euro	1,50 Euro

	je qm und Monat im Tarifbereich A = Altstadt	je qm und Monat im Tarifbereich B = übrige Stadtteile
Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	4,00 Euro	2,00 Euro
Container (soweit nicht Müllabfuhr)	2,50 Euro	1,50 Euro
Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) PKW b) LKW c) Kraftrad	10,00 Euro 11,50 Euro 9,50 Euro	6,00 Euro 6,50 Euro 6,00 Euro
Anbringung von Werbematerial an geparkten Kfz, je nach Anzahl und Größe des Verteilungsgebietes täglich	6,50 Euro bis 65,00 Euro	6,50 Euro bis 65,00 Euro
sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	2,00 Euro bis 9,50 Euro	1,50 Euro bis 6,50 Euro

Artikel 11 Änderung der Gebietszonensatzung

Die Satzung der Stadt Monschau über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 09.07.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der

Gemeindegebietszone I	auf	4.125 Euro
Gemeindegebietszone II	auf	2.075 Euro
Gemeindegebietszone III	auf	1.850 Euro
Gemeindegebietszone IV	auf	2.000 Euro
Gemeindegebietszone V	auf	2.150 Euro

festgesetzt.

Artikel 12 Änderung der Gebührensatzung Stadtbücherei

Die Satzung der Stadt Monschau über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei vom 18.12.1998 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet dessen werden für die verspätete Rückgabe je Medium erhoben:

	Kin./Jug.	Erwachsene
a) für verspätete Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist je angefangene Woche (Außer bei Videos)	-,25 Euro	-,50 Euro
b) für Videos pro Tag	-,50 Euro	-,50 Euro
c) für CD-Rom pro Tag	-,50 Euro	-,50 Euro
d) für die erste Mahnung	-,25 Euro	-,50 Euro
e) für die zweite Mahnung (durch Einschreiben)	1,25 Euro	1,25 Euro
f) bei d) und e) zuzüglich der jeweils geltenden Postgebühren für die erste und zweite Mahnung.		

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für den Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises werden Kosten in Höhe von 1 Euro erhoben.

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Vermittlung von Medien im auswärtigen Leihverkehr (§ 5) ist ein Kostenanteil von 1,75 Euro pro Medie zu erstatten.

Artikel 13

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 02.07.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 2. Juli 2001

gez.
Steinröx
Bürgermeister